

Beteiligungsbericht **Berichts-** **jahr** **der Kommune**

Hinweise zu diesem Muster:

- **Gelb-farbene Textfelder:** Hier werden jeweils individuelle Angaben eingesetzt.
 - Bei der Angabe „Berichtsjahr“ ist das jeweilige Berichtsjahr (in der Form „JJJJ“) anzugeben.
 - Bei der Angabe „Vorjahr“ ist das dem Berichtsjahr vorangehende Jahr (in der Form „JJJJ“) anzugeben.
 - Bei der Angabe „Kommune“ ist die jeweilige Bezeichnung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben. Der jeweils vorangestellte Artikel ist entsprechend anzupassen.
 - Die Angabe „Rat“ sowie der jeweils vorangestellte Artikel sind bei den Gemeindeverbänden entsprechend anzupassen.
 - Bei der Angabe „Datum“ ist das Datum des jeweiligen Ratsbeschlusses anzugeben.
 - Bei der Angabe „xxx“/ „xxx,x“/ „xxxx“ ist der jeweilige Zahlenwert bzw. das jeweilige Jahr anzugeben.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_neu“ ist der Name der neuen Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_verändert“ ist der Name der Beteiligung anzugeben, deren Beteiligungsquote sich im Berichtsjahr verändert hat.
 - Bei der Angabe „Beteiligung“ ist der Name der Beteiligung anzugeben, über die die kommunale Gebietskörperschaft an mittelbaren Beteiligungen beteiligt ist.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_alt“ ist der Name der alten Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben.
- **Grün-farbene Textfelder:** Diese enthalten Bearbeitungshinweise und können gelöscht werden.
- Als „optional“ gekennzeichnete Inhalte: Die Übernahme steht im Ermessen der zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes Verpflichteten.
- Das vorliegende Muster legt die Mindestvorgaben an den Beteiligungsbericht fest. Bei Bedarf können diese durch die kommunalen Gebietskörperschaften um zusätzliche Informationen (z.B. Organigramm, Abkürzungsverzeichnis etc.) ergänzt werden.

MUSTER

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes **Berichtsjahr**
der Kommune

Optional: Vorwort

MUSTER

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	6
2	Beteiligungsbericht Berichtsjahr	8
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	8
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	9
3	Das Beteiligungsportfolio der Kommune	10
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	11
3.2	Beteiligungsstruktur	12
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	13
3.4	Einzeldarstellung	14
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	14
3.4.1.1	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 1	16
3.4.1.2	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 2	20
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen	21
3.4.2.1	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 3	21
3.4.2.2	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 4	23
4	Optional: Organisation der Beteiligungsverwaltung	24
5	Optional: Public Corporate Governance Kodex	25

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht **Berichtsjahr**

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet **der Rat** gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Kommune hat am **Datum** gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat **die Kommune** gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. **Der Rat der Kommune** hat am **Datum** den Beteiligungsbericht **Berichtsjahr** beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form **der Kommune**. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche **der Kommune**, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit **der Kommune** durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben **der Kommune** durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation **der Kommune** insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist **die Kommune**. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen **der Kommune** die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann **die Kommune** unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres **Berichtsjahr** festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr **Berichtsjahr**. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr **Berichtsjahr** aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Kommune

[Bearbeitungshinweis: Hier kann optional eine grafische Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse der Kommune (bspw. als Organigramm) eingefügt werden.]

MUSTER

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

[Bearbeitungshinweis: Hier sind sämtliche Zugänge, Abgänge und Veränderungen in den Beteiligungsquoten zu dokumentieren und zu erläutern. Dabei sind folgende Angaben zu berücksichtigen: das Jahr des Zu-/Abgangs bzw. der Veränderung (entspricht im Wesentlichen dem Berichtsjahr), die Beteiligungsquote (bei mittelbaren Beteiligungen die durchgerechnete Beteiligungsquote) sowie die Beteiligungsart (unmittelbar oder mittelbar). Die nachfolgenden Textbausteine dienen nur als Muster und können von der Kommune – unter Beibehaltung der verbindlichen Angaben – durch individuelle Formulierungen ersetzt werden.]

Im Jahr **Berichtsjahr** hat es verschiedene [optional: keine] Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen **der Kommune** gegeben.

Zugänge

Im Jahr **Berichtsjahr** wurde die **Beteiligung_neu** gegründet. **Die Kommune** ist zu **xxx,x %** beteiligt [optional: **Die Kommune** ist zu **xxx,x %** (durchgerechnete Beteiligungsquote) mittelbar beteiligt. Die **Beteiligung_neu** wird von der **Beteiligung** gehalten]. Die **Beteiligung_neu** wird daher neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Bei der **Beteiligung_verändert** haben sich im Jahr **Berichtsjahr** die Beteiligungsquoten geändert. **Die Kommune** ist neu mit **xxx,x %** beteiligt [optional: **Die Kommune** ist neu mit **xxx,x %** (durchgerechnete Beteiligungsquote) mittelbar beteiligt. Die **Beteiligung_verändert** wird von der **Beteiligung** gehalten].

Abgänge

Die unmittelbare [optional: mittelbare] Beteiligung **der Kommune** an der **Beteiligung_alt** endete im Jahr **Berichtsjahr**.

Aufgrund der Handelsregisterlöschung der **Beteiligung_alt** wird diese Beteiligung im Beteiligungsbericht nicht mehr dargestellt.

[Optional: Ausblick auf geplante Änderungen]

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Kommune mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

[Bearbeitungshinweis: Hier sind sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft aufzuführen. Je nach Umfang der örtlichen Beteiligungsstrukturen kann die Kommune auch zwei Tabellen anlegen – eine für die unmittelbaren Beteiligungen sowie eine für die mittelbaren Beteiligungen. Macht die Kommune hiervon Gebrauch, entfällt jeweils die Spalte „Beteiligungsart“.

Die Sortierung bzw. Gliederung obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft. Die Beteiligungen können bspw. absteigend nach dem (durchgerechneten) Anteil am Stammkapital oder nach einzelnen Wirtschaftssektoren dargestellt werden.

Die Ausleihungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sollen hier lediglich nachrichtlich aufgeführt werden.]

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12. Berichtsjahr	(durchgerechneter) Anteil der Kommune am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Beispielunternehmen GmbH	1.000	1.000	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis Berichtsjahr	+ 300			
2	Beispielunternehmen AG	5.000	1.000	20,0	Mittelbar
	Jahresergebnis Berichtsjahr	+ 100			
3					
	Jahresergebnis Berichtsjahr				
4					
	Jahresergebnis Berichtsjahr				
5					
	Jahresergebnis Berichtsjahr				
6					
	Jahresergebnis Berichtsjahr				
7					
	Jahresergebnis Berichtsjahr				

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

[Bearbeitungshinweis: Die Entscheidung über die Wesentlichkeit ist von der Kommune unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten zu treffen und zu erläutern. Die angeführten Leistungskennzahlen sind verbindlich, können aber bei Bedarf durch die Kommune ergänzt werden.]

gegenüber		Stadt	Service GmbH	Verwaltungs-GmbH	Beförderungs-GmbH	Energie AG
Stadt	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					
Service GmbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					
Verwaltungs-GmbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					
Beförderungs-GmbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					
Energie AG	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					

3.4 Einzeldarstellung

[Bearbeitungshinweis: Nachfolgend soll die Einzeldarstellung für die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen erfolgen. Die Sortierung bzw. Gliederung der nachfolgend aufgeführten Beteiligungen obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft. Die Beteiligungen können bspw. absteigend nach dem Anteil am Stammkapital oder nach einzelnen Wirtschaftssektoren dargestellt werden.

Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen oder eine strategische Relevanz haben bzw. an der deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht. Die Entscheidung der Wesentlichkeit ist von der Kommune unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten zu treffen und zu erläutern. Sofern es örtlich sachgerechter erscheint, unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenhängend darzustellen (Bsp. Holding), kann auf die nachfolgende Differenzierung hinsichtlich unmittelbarer Beteiligungen (Kapitel 3.4.1) und mittelbarer Beteiligungen (Kapitel 3.4.2) verzichtet werden.]

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Kommune zum 31. Dezember Berichtsjahr

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Kommune geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde

Verbindung **der Kommune** zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen **der Kommune** gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb **der Kommune** dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

MUSTER

3.4.1.1 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 1 – hier eintragen]*

Optional: Basisdaten

Anschrift	
Gründungsjahr	
...	

Zweck der Beteiligung

[Bearbeitungshinweis: Hier ist der Zweck des Unternehmens bzw. der Einrichtung, der sich aus dem Gesellschaftsvertrag und/ oder dem Handelsregistereintrag ergibt, zu benennen.]

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

[Bearbeitungshinweis: Hier ist zu erläutern, ob und inwiefern der geforderte öffentliche Zweck als eine der Prämissen für die wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung von Kommunen bei der vorliegenden Beteiligung erfüllt wird.]

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

[Bearbeitungshinweis: Hier sind alle Anteilseigner mit ihren Anteilen in Prozent zu nennen. Zudem sind die von der Beteiligung gehaltenen Beteiligungen unter Angabe des Beteiligungsanteils anzuführen.]

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

[Bearbeitungshinweis: Hier sind die in der Tabelle 2 dargestellten Finanz- und Leistungsbeziehungen zu erläutern. Gewinnausschüttungen und Verlustübernahmen sind gesondert zu erläutern.]

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Be- richts- jahr	Vor- jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Be- richts- jahr	Vor- jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen				Eigenkapital			
Umlaufvermögen				Sonderposten			
				Rückstellungen			
				Verbindlichkeiten			
Aktive Rechnungs- abgrenzung				Passive Rech- nungsabgrenzung			
Bilanzsumme				Bilanzsumme			

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

[Bearbeitungshinweis: Es sind die Höhe der jeweiligen Bürgschaft sowie der Bürgschaftsnehmer, Bürgschaftsgeber (ggf. obsolet, weil es die Kommune ist) und Gläubiger der Hauptforderung zu benennen. Sollten sich Anzeichen dafür ergeben, dass der Bürgschaftsfall eintreten könnte, so ist hierauf hinzuweisen]

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

[Bearbeitungshinweis: Je nach Rechtsform ist die Darstellung anzupassen, z.B. für Eigenbetriebe oder Zweckverbände, die nach NKF Rechnung legen.]

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse			
2. sonstige betriebliche Erträge			
3. Materialaufwand			
4. Personalaufwand			
5. Abschreibungen			
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			

7. Finanzergebnis			
8. Ergebnis vor Ertragssteuern			
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)			

Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote			
Eigenkapitalrentabilität			
Anlagendeckungsgrad 2			
Verschuldungsgrad			
Umsatzrentabilität			

Personalbestand

Zum 31. Dezember **Berichtsjahr** waren **xxx** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: **xxx**) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

[Bearbeitungshinweis: Hier erfolgt eine kurze, aber nachvollziehbare Darstellung der Geschäftsentwicklung für das abgeschlossene Geschäftsjahr (u.a. auch Entwicklung des Eigenkapitals, des Jahresergebnisses und der Verbindlichkeiten). Auf Besonderheiten, die die Lage der Beteiligung beeinflusst haben, ist kurz einzugehen. Außerdem ist eine kurze, aber nachvollziehbare Wiedergabe der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Beteiligung sowie ggf. diesbezügliche Bewertung aus Sicht der kommunalen Gebietskörperschaft vorzunehmen.

An dieser Stelle kann der Lagebericht der jeweiligen Beteiligung verwendet werden.]

Organe und deren Zusammensetzung

[Bearbeitungshinweis: Hier sind die Organe der Beteiligung aufzuführen und deren Mitglieder namentlich zu benennen.]

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt **XX Mitgliedern XX Frauen an (Frauenanteil: XX %).**

Variante 1: Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht/überschritten.

Variante 2: Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre xxxx bis xxxx erstellt. Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG befindet sich in Erstellung und soll voraussichtlich im Jahr xxxx in Kraft treten. Der Gleichstellungsplan nach § 5 LGG befindet sich derzeit in Fortschreibung.

3.4.1.2 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 2 – hier eintragen]*

MUSTER

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Kommune zum 31. Dezember Berichtsjahr

[Bearbeitungshinweis: Zu den wesentlichen bzw. strategisch bedeutsamen mittelbaren Beteiligungen sind ergänzende Angaben zu folgenden Gesichtspunkten zu erstellen: Zweck der Beteiligung, Bilanzsumme, Eigen- und Fremdkapital, Jahresergebnis und laufende und/oder absehbare Chancen und Risiken für den kommunalen Kernhaushalt bzw. Holding. Darüber hinaus können optional weitere Aspekte analog zur Einzeldarstellung der unmittelbaren Beteiligungen beleuchtet werden.

Die Beurteilung, ob es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt, ist auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse und Erfahrungen vorzunehmen. Als Anhaltspunkt kann eine durchgerechnete Beteiligungsquote von mehr als 20 % dienen. Eine Beteiligung kann allerdings auch bei einer geringeren durchgerechneten Beteiligungsquote eine wesentliche Bedeutung haben. Dies beispielsweise dann der Fall, wenn die mittelbare Beteiligung für den Kernhaushalt nicht unerhebliche Erträge an diesen abführt bzw. nicht unerhebliche Aufwendungen aus diesem erhält und somit eine nicht nur nachrangige finanzielle Bedeutung für den Kernhaushalt hat. Weiterhin könnte die mittelbare Beteiligung eine strategische Relevanz haben bzw. an der Berichterstattung ein besonderes Interesse bestehen.]

3.4.2.1 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 3 – hier eintragen]*

Optional: Basisdaten

Zweck der Beteiligung

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Optional: Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Optional: Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Optional: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Optional: Kennzahlen

Optional: Personalbestand

Geschäftsentwicklung

Optional: Organe und deren Zusammensetzung

Optional: Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Optional: Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

3.4.2.2 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 4 – hier eintragen]*

MUSTER

4 Optional: Organisation der Beteiligungsverwaltung

[Bearbeitungshinweis: Hier kann die Organisation der Beteiligungsverwaltung – bspw. durch eine grafische Übersicht zur Aufbauorganisation des Beteiligungsmanagements – dargestellt und Zuständigkeiten bzw. Ansprechpartner aufgeführt werden.]

MUSTER

5 Optional: Public Corporate Governance Kodex

[Bearbeitungshinweis: Hier besteht die Möglichkeit, den PCGK der Kommune abzubilden.]

MUSTER